

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 21.10.1835 publ. 24.10.1835

und es kann dabei auch eine Aufhebung oder Abänderung jener Normen in dem Falle für zulässig erklärt werden, wenn sich die Umstände so verändert haben, daß die Haupt- oder Nebenschulacht schlechterdings nicht bestehen, und doch auch mit der andern nicht wieder vereinigt werden kann.

4) Gegen ein über diese Gegenstände von dem Bischöflichen Officialate und der Commission getroffenes Regulativ steht denjenigen, welche sich dadurch beschwert halten, der Recurs an das Großherzogliche Cabinet nach der Verordnung vom 20. December 1814 offen.

41) Consistorial = Bekanntmachung vom 21. October, publ. den 24. Oct. 1835.

Betr. den Verfalltag der Zinsen von Kirchen-Salarien- und Schul-Capitalien.

Um den Schuldnern der Kirchen-Salarien- und Schul-Capitalien die zeitige Zahlung der Zinsen zu erleichtern und zugleich zu bewirken, daß diese Zinsen, auch bei verzögerter Zahlung, doch vor Ablauf des Rechnungsjahrs, in welchem sie fällig wurden, einkommen, wird sämtlichen Kirch- und Schul-Suraten, auch in der Herrschaft Tever:

1) gestattet und empfohlen, durch eine von den Schuldnern zu treffende und von die-